

**Regionale und städtische Grünzüge als  
Landschaftsschutzgebiete bzw. geschützte  
Landschaftsbestandteile ausweisen**

**Antrag Nr. 14-20 / A 02941 der Stadtratsfraktion  
Die Grünen - rosa Liste vom 09.03.2017,  
eingegangen am 09.03.2017**

**Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16663**

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 02941 der Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa Liste vom 09.03.2017, eingegangen am 09.03.2017
2. Karte Freiraumkulisse – übergeordnetes Freiraumkonzept
3. Karte Grünzüge und Grünverbindungen und Schutzgebiete

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.03.2020 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin.....</b>	<b>2</b>
<b>1. Ausgangslage.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Das planerische „Grünsystem“ aus Grünzügen und Schutzgebieten.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Fachgesetzliche Vorgaben für Schutzgebiete.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Stadtratsaufträge zur Novellierung der Landschaftsschutzverordnung und zur         Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Weiteres Vorgehen.....</b>	<b>7</b>
<b>II. Antrag der Referentin.....</b>	<b>8</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>9</b>

## **I. Vortrag der Referentin**

Die Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa Liste hat am 09.03.2017 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 02941 (Anlage 1) gestellt.

Den mehrfach beantragten Fristverlängerungen, zuletzt mit Schreiben vom 02.10.2019, zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 02941 wurde bis Ende 2019 zugestimmt. Mit Schreiben vom 29.01.2020 wurde erneut um Fristverlängerung bis Ende März 2020 gebeten.

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9 b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 14-20 / A 02941 wie folgt Stellung:

Mit dem Antrag Nr. 14-20 / A 02941 wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, die regionalen und städtischen Grünzüge als Landschaftsschutzgebiete bzw. als geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen.

In der Begründung des Antrags wird insbesondere auf die klimatische Bedeutung der Grünzüge als Durchlüftungsschneisen und die daraus resultierenden positiven Wirkungen auf das Stadtklima hingewiesen. Zusätzlich hervorgehoben wird aber auch "die Bedeutung der Grünzüge als Biotopvernetzung sowie das Fuß- und Radwegenetz, das auch in diesen Grünzügen verlaufen sollte". Es sei deshalb höchste Zeit, die regionalen und städtischen Grünzüge in München als Landschaftsschutzgebiete bzw. geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen, um sie und ihre elementaren Funktionen für die Münchner Stadtgesellschaft sicherzustellen.

### **1. Ausgangslage**

Schutzgebiete gehören zu den ältesten und bestbewährten Instrumenten des Naturschutzes. Bestimmte Landschaften, Landschaftsteile oder Einzelobjekte können so als Lebensräume für seltene Tiere und Pflanzen und auch als Lebensgrundlage für den Menschen mit den vielfältigen Wohlfahrtswirkungen, wie z. B. naturnahe Erholung, Vielfalt des Landschaftsbildes, Gliederung des Stadtbildes und klimatischer Ausgleich geschützt werden.

Mit der Landschaftsschutzverordnung von 1964 hat die Landeshauptstadt München bereits damals die Möglichkeit genutzt, wichtige Landschaftsräume insbesondere für die Erholungsnutzung zu erhalten. Nach und nach kamen Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturschutzgebiete dazu. Die fortschreitende Stadtentwicklung führte zu einer Überbauung bisher unversiegelter Flächen und zu einem erhöhten Nutzungsdruck auf verbleibende Freiflächen. Das vorhandene Netz von Schutzgebieten wird deshalb absehbar nicht ausreichen, die Biodiversität in der Landeshauptstadt München erhalten zu können. Mit einer wachsenden Bevölkerung wird die Freizeit- und Erholungsnutzung auf den verbleibenden, knapper werdenden Freiflächen aller Art weiter zunehmen. Daraus ergibt sich eine zunehmende Schutzbedürftigkeit der Flächen.

In Hamburg haben sich Senat und Bürgerschaft auf einen Vertrag für Hamburgs Stadtgrün verständigt. Hier nehmen der Erhalt bzw. Neuausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wie auch der Erhalt des grünen Netzes Hamburgs einen hohen Stellenwert ein.

Im Rahmen der Freiraumkonzeption München 2030 sowie der Biodiversitätsstrategie hat sich auch München zur Sicherung und Weiterentwicklung der grünen Infrastruktur bekannt. Ein zentrales Umsetzungsinstrument für diese Konzepte ist die dauerhafte Sicherung von Landschaftsräumen - insbesondere im Grüngürtel Münchens und damit auch und gerade in den Regionalen Grünzügen - durch die Landschaftsschutzverordnung.

Insofern muss die Novellierung der Landschaftsschutzverordnung mit der Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten, ergänzt um die Neuausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen – in Abstimmung mit und parallel zur städtebaulichen Entwicklung – eine Schwerpunktaufgabe der Unteren Naturschutzbehörde darstellen.

## **2. Das planerische „Grünsystem“ aus Grünzügen und Schutzgebieten**

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, parallel zur baulichen Entwicklung der Stadt das Schutzgebietsnetz zu ergänzen. Dies ist ein sektoraler Beitrag zum gesamtstädtischen Ziel der Daseinsvorsorge. Im Antrag werden mit dem Begriff der „Grünzüge“ hierbei, planerisch wie rechtlich unterschiedlich verankerte Freiraumkategorien auf mehreren Maßstabsebenen angesprochen. Naturschutzfachlich geeignete und wertvolle Flächen finden sich ohne Frage in allen diesen Bereichen.

Regionale Grünzüge werden auf der Ebene der Regionalplanung ausgewiesen mit dem Ziel, große zusammenhängende Freiräume und Grünzäsuren als Grünräume von Bebauung freizuhalten, um ihre raumgliedernden, erholungsbezogenen, klimatischen und sonstigen ökologischen Funktionen zu erhalten. Sie befinden sich im Münchner Stadtgebiet räumlich vor allem im Bereich des Münchner Grüngürtels und entlang der Isar sowie im Bereich großer zusammenhängender Parks wie dem Nymphenburger Schloßpark und dem Englischen Garten.

Im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Landeshauptstadt München werden die Regionalen Grünzüge nachrichtlich dargestellt. Weiterhin sind darin maßgebliche, behördenverbindliche Darstellungen auch zur Sicherung und zur Entwicklung innerstädtischer Grünzüge enthalten, insbesondere allgemein nutzbare und zweckgebundene Grünflächen sowie Flächen für Landwirtschaft und Wald sowie auch „übergeordnete Grünbeziehungen“ und „örtliche Grünverbindungen“. Diese Planungskategorien werden bzw. sind in der Regel bereits über Festsetzungen in Bebauungsplänen mit Grünordnung oder über Freiflächengestaltungspläne konkretisiert und gesichert worden. Insbesondere die örtlichen Grünverbindungen entziehen sich in der Regel durch ihre kleine Flächengröße, die hohe Erschließung mit Rad- und Fußwegen, dienenden Einrichtungen (Schul- und Bezirkssport, Spielplätze) und trennenden Wohnstraßen naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien. Natürlich können auch darin Biotopverbundstrukturen liegen, die nachhaltig zu schützen sind.

Als wichtige weitere informelle Fachplanung der Landeshauptstadt München gibt es die Konzeption „Freiraum M 2030“ (siehe Beschluss Nr. 14-20 / V 11379 „Konkretisierung der Konzeption „Freiraum M 2030“ der Vollversammlung vom 25.07.2018). Diese stellt die relevanten Grün- und Freiraumstrukturen in einer Freiraumkulisse (Anlage 2) zusammen, unter anderem in Form von „Grüngürtellandschaften“ am Übergang zur Region. Jene decken sich in weiten Teilen mit Regionalen Grünzügen. Daneben werden in der Freiraumkulisse die übergeordneten, innerstädtischen Grünzüge über „Flusslandschaften“, „Freiraumachsen“ sowie „Parkmeilen“ abgebildet. Letztere sind flächige Verbindungen zwischen größeren Grünanlagen und Parks sowie dem Münchner Grüngürtel. Neben der Freiraumsicherung in Verbindung mit der Erhaltung ökologischer Freiflächenfunktionen (unter anderem für das Stadtklima, den Boden oder die biologische Vielfalt) sollen hierbei vor allem die Durchgängigkeit und Erholungsangebote für die Allgemeinheit qualifiziert und dabei auch etwa Zielkonflikte planerisch aufgelöst werden. Die Parkmeilen bilden einen wichtigen Schwerpunkt der Freiraumkonzeption. Sie bauen auf der Kulisse innerstädtischer „Grünzüge“ auf, die teilweise bereits als große Grünausbaumaßnahmen vom Baureferat umgesetzt werden bzw. wurden. Die Übernahme regionaler Grünzüge und die Ausweisung städtischer Grünzüge sind also zunächst eine planerische Erhaltungs- und Entwicklungsabsicht auf regionaler und kommunaler Ebene. Die „grüne Infrastruktur“ im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung soll gestärkt werden und auch im Hinblick auf die in der Begründung zum hier behandelten Antrag Nr. 14-20 / A 02941 hervorgehobenen Funktionen für Stadtklima und Erholung erhalten bleiben.

### 3. Fachgesetzliche Vorgaben für Schutzgebiete

Teile von Natur und Landschaft, die einen besonderen Schutz aufgrund Ihrer Bedeutung erfordern, können dagegen unter naturschutzrechtlichen Schutz gestellt werden. Die Erforderlichkeit des Schutzes bemisst sich dabei an dem im Bundesnaturschutzgesetz für jede Schutzkategorie eigens formulierten Zweck der Unterschutzstellung.

Im Falle von **Landschaftsschutzgebieten** kann die Inschutznahme gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz u.a. erforderlich sein, um

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen sowie zum Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Diese Voraussetzungen für eine Inschutznahme sind im Bereich der regionalen Grünzüge häufig gegeben. Dementsprechend liegen, wie die Darstellung in Anlage 3 zeigt, vielfach bereits jetzt Landschaftsschutzgebiete in regionalen Grünzügen, z.B. im Bereich der Isarauen, des Nymphenburger Parks, des Schwarzhölzls im Münchner Norden sowie um das Gut Warnberg im Münchner Süden.

Die Fröttmaninger Heide, die Panzerwiese oder die Allacher Lohe wurden aufgrund höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit von der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern als **Naturschutzgebiete** ausgewiesen und ergänzen das von der Landeshauptstadt München ausgewiesene Schutzgebietsnetz in wichtigen Bereichen. Mit dem Verfahren zur endgültigen Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Moosgrund im Münchner Nordosten“, das derzeit bereits einstweilig als Landschaftsschutzgebiet sichergestellt ist, wird ein weiterer wesentlicher Bestandteil des regionalen Grünzug auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München dauerhaft gesichert (Anlage 3).

Darüber hinaus bietet die sukzessive in den nächsten Jahren rechtlich gebotene Überarbeitung der Landschaftsschutzverordnung von 1964 weitere Möglichkeiten, naturschutzfachlich geeignete Abschnitte der regionalen Grünzüge in das Schutzgebietsnetz mitaufzunehmen.

Im Falle der Ausweisung von **geschützten Landschaftsbestandteilen** verhält es sich ähnlich wie mit den Landschaftsschutzgebieten. Auch hier gibt es bereits Flächen, die als Trittsteinbiotope wichtige Biotopvernetzungen innerhalb der ausgewiesenen regionalen Grünzüge und der "städtischen Grünzüge" erfüllen. Aber auch für die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen gilt, dass eine Inschutznahme dieser Flächen gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich sein muss:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Auch diese Schutzkategorie soll in den nächsten Jahren Zug um Zug erweitert werden und dazu beitragen, den Anteil geschützter Flächen innerhalb der regionalen und "städtischen" Grünzüge zu erhöhen.

Im Bezug auf die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen ist jedoch einschränkend zu erwähnen, dass die Zuständigkeit für die Ausweisung von größeren zusammenhängenden Flächen über 10 Hektar seit 01.05.2015 auf die höheren Naturschutzbehörden übertragen ist.

Diese Gesetzesänderung betrifft aktuell auch die Unterschutzstellungen der nachfolgend genannten fünf naturschutzfachlich sehr wertvollen Biotopflächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München:

- „Trockenbiotopkomplex Virginiadepot“
- „Gleislager Neuaubing“
- „Magerstandorte am Gleisdreieck Pasing“
- „Kies-, Mager- und Brachflächen am Rangierbahnhof" (Lassallestraße)
- Erweiterung des geschützten Landschaftsbestandteils „Langwieder Heide“

Auch diese Flächen sind wichtige Bausteine innerhalb des Netzes von regionalen Grünzügen und übergeordneten Grünverbindungen. Die untere Naturschutzbehörde im

Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist deshalb seit Anfang 2016 im Dialog mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern über das weitere Vorgehen.

Im April 2017 bestätigte die Regierung von Oberbayern die generelle Schutzwürdigkeit aller fünf zur Inschutznahme vorgesehenen Biotope auf der Grundlage der von der unteren Naturschutzbehörde geleisteten Vorarbeiten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass die höhere Naturschutzbehörde in den nächsten Jahren sukzessive die entsprechenden Verordnungsverfahren in dem Umfang einleitet, wie dies entsprechend der fachlichen Priorisierung und des Fortschritts der Vorarbeiten sinnvoll und entsprechend der vorhandenen Kapazitäten möglich ist.

Damit die eingeleiteten Verfahren dann aber auch nach Möglichkeit kurz- bis mittelfristig erfolgreich abgeschlossen werden können, ist die Regierung von Oberbayern auf die umfassende Unterstützung der unteren Naturschutzbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung der formellen Inschutznahmeverfahren angewiesen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind demnach ein zentrales Instrument zur dauerhaften Sicherung von naturschutzfachlich wertvollen Freiflächen im Bereich regionaler und "städtischer" Grünzüge. Sie sind insoweit auch ein wichtiger Bestandteil der Strategien zur Umsetzung und Konkretisierung des Beschlusses zur Konzeption zur langfristigen Freiraumentwicklung „Freiraum M 2030“ (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2015, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04142 und Beschluss Nr. 14-20 / V 11379 „Konkretisierung der Konzeption „Freiraum M 2030“ der Vollversammlung vom 25.07.2018) sowie der Biodiversitätsstrategie (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.12.2018, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13218)

#### **4. Stadtratsaufträge zur Novellierung der Landschaftsschutzverordnung und zur Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten**

Der Stadtratsbeschluss vom 21.07.1993 zur Novellierung der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten beauftragte die untere Naturschutzbehörde, die Sammelverordnung von 1964 in Einzelverordnungen zu überführen und ein nach erster und zweiter Priorität gestaffeltes Konzept zur Anpassung der Gebietsumgriffe bzw. zur Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten – in Abstimmung mit noch ausstehenden Planungsentscheidungen – umzusetzen.

Aufgrund neuer Aufgaben (insbesondere im Bereich der Umsetzung der FFH-Richtlinie und des Artenschutzes) bei gleichzeitiger Bindung des Großteils des Personals im Vollzug der Baumschutzverordnung insbesondere im Baugenehmigungsverfahren bis in die 10-Jahre des neuen Jahrtausends einerseits und aufgrund von Unsicherheiten in der städtebaulichen Entwicklung andererseits konnte das Konzept bisher nur in relativ geringem Umfang umgesetzt werden. So wurden bisher die Landschaftsschutzgebiete „Nymphenburg“ und „Hirschau und Obere Isarau“ in Einzelverordnungen überführt.

Das Landschaftsschutzgebiet „ Moosgrund im Münchner Nordosten“ wurde mit Stadtratsbeschluss vom 20.07.2016 einstweilig unter Schutz gestellt, mit Beschluss vom 25.07.2018 einmalig bis zum 20.08.2020 verlängert. Gleichzeitig wurde die untere Naturschutzbehörde beauftragt, das Verfahren zur endgültigen Inschutznahme zu betreiben. Das Verfahren zur Novellierung der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Bereich Isar-Mitte wird derzeit vorbereitet.

Landschaftsschutzgebiete kommen aufgrund ihrer im Vergleich mit anderen Schutzkategorien geringeren fachlichen Anforderungen für die Inschutznahme größerer zusammenhängender Landschaftsräume in Frage, in denen gerade auch die Erholung und das Landschaftsbild im Vordergrund stehen und in denen die landwirtschaftliche Nutzung wenn überhaupt, nur minimal eingeschränkt werden kann. Somit erfüllen sie als Instrument zur Freihaltung von Landschaftsräumen durchaus eine planerische Funktion.

## **5. weiteres Vorgehen**

Auf der Grundlage der o.g. Beschlüsse besteht hinsichtlich der Überarbeitung der Landschaftsschutzverordnung aktueller Handlungsbedarf: Es müssen alle Spielräume zur Erhaltung von landschaftsrelevanten Räumen genutzt werden, um - parallel zur städtebaulichen Entwicklung - den Grüngürtel am Stadtrand und innerstädtische Landschaftsräume naturschutzrechtlich zu sichern. Vor diesem Hintergrund muss die Novellierung der Landschaftsschutzverordnung und ein Konzept zur Neuausweisung eine Schwerpunktaufgabe der Unteren Naturschutzbehörde darstellen.

Hierfür werden auf der Grundlage des Beschlusses vom 21.07.1993 zur Novellierung der Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen, rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen einzelne Beschlussvorlagen Zug um Zug in den Stadtrat eingebracht.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 02941 der Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa Liste vom 09.03.2017 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Das Baureferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt haben einen Abdruck erhalten.

### **Beteiligung des Bezirksausschusses**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse 1-25 jedoch erhalten einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Zöller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen, insbesondere von der Feststellung, dass bereits der Hauptanteil der Regionalen Grünzüge auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München als Schutzgebiet ausgewiesen ist.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, bei anstehenden Neuausweisungen von flächenhaften Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht regionale und innerstädtische Grünzüge bzw. Parkmeilen verstärkt zu berücksichtigen und entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten in den Schutzgebietsumgriff miteinzubeziehen.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, einzelne Beschlussvorlagen zur Novellierung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Zug um Zug in den Stadtrat einzubringen.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die langfristige Sicherung von Landschaftsräumen durch Landschaftsschutzgebiete als zentralen Aspekt und Auftakt für eine Agenda zum Erhalt von Münchens Stadtgrün weiterzuverfolgen.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02941 der Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa Liste vom 09.03.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(l) Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V 1
3. An den Bezirksausschuss 1-25
4. An das Baureferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
  
12. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/5

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3